



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Umwelt- und Ressourcentechnologie
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2018 (AB UBT 2018/036), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2022 (AB UBT 2022/004) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:
„§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art 42“ durch die Angabe „Art. 43“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

**Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen
mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

5. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:

„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag“ durch die Wörter „kann die Kandidatin oder der Kandidat“ und wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „nehmen“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“

7. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.

8. In § 23 Abs. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.

10. Im Anhang wird in der „Tabelle 1: Module im Bereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ in der Modulzeile „PH - Physikalische Grundlagen“ in der fünften Spalte der Text wie folgt gefasst:

„Portfolioprüfung: Schriftl. Prüf. 60 min PH1 und schriftl. Prüf. 60 min PH2 (je 50 %)“

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Mai 2022, Az. A 3375/11 - I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2022.